

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2024

Geschäftszahl

Ra 2022/16/0014

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/16/0033 B 30. Juni 2021 RS 2

Stammrechtssatz

Die Frage, ob außergewöhnliche Verhältnisse iSd § 26 Abs. 3 GGG vorliegen, ist anhand der Umstände des Einzelfalls (die, sofern sie nicht außer Streit stehen, im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen zu umschreiben sind), zu beurteilen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022160014.L02